Badische Landesbibliothek Karlsruhe

Digitale Sammlung der Badischen Landesbibliothek Karlsruhe

Staatsanzeiger für das Großherzogtum Baden. 1869-1917
1888

44 (31.12.1888)

Visual Library

Staats-Anzeiger
für das Großherzogthum Baden.

Karlsruhe, Montag den 31. Dezember 1888.

Inhalt.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs: Ordensverleihungen. Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens. Dienstnachrichten.

Nachrichten über das Post- und Telegraphenwesen.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Staatsbehörden: des Ministeriums der Justiz, des Kultus und Unterrichts: die Aenderung von Familiennamen betreffend; den Rechtsanwalt Julius Fischer in Karlsruhe betreffend; des Ministeriums des Innern: die Staatsprüfung im Forstfache für 1889 betreffend; die Wahl des Ausschusses der Aerzte betreffend; die Wahl des Ausschusses der Thierärzte betreffend; die geologische Landesanstalt, hier die Erlassung eines Statuts betreffend.

Unmittelbare allerhöchste Entschließungen Seiner Königlichen Hoheit des Großherzogs.

Ordensverleihungen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 19. Dezember d. J. gnädigst bewogen gefunden, dem Geheimen Rath Professor Dr. Bernhard von Windscheid in Leipzig den Stern zu dem innehabenden Kommandeurkreuz II. Klasse mit Eichenlaub HöchstIhres Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 19. Dezember d. J. gnädigst bewogen gefunden, dem Dr. Friedrich Hirth in Berlin das Ritterkreuz I. Klasse HöchstIhres Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich unter dem 24. Dezember d. J. gnädigst bewogen gefunden, dem Geheimen Kirchenrath Dr. Reinhard Schellenberg das Kommandeurkreuz II. Klasse HöchstIhres Ordens vom Zähringer Löwen zu verleihen.

Erlaubniß zur Annahme eines fremden Ordens.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich gnädigst bewogen gefunden, dem Prälaten Dr. Doll die unterthänigst nachgesuchte Erlaubniß zur Annahme und zum Tragen des ihm von Seiner Königlichen Hoheit dem Großherzog von Sachsen-Weimar verliehenen Komthurkreuzes mit dem Stern des Großherzoglich Sachsen-Weimarischen Hausordens der Wachsamkeit oder vom weißen Falken zu ertheilen.

Dienstnachrichten.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben Sich mit Allerhöchster Entschließung vom 12. Dezember d. J. gnädigst bewogen gefunden, dem Stadtpfarrer Gräbener in Neckarbischofsheim den Charakter als Kirchenrath zu verleihen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben

unter dem 15. Dezember d. J.

gnädigst geruht, den Lehramtspraktikanten Heinrich Philipp Kautzmann von Sindolsheim zum Professor am Gymnasium zu Mannheim zu ernennen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung vom 4. November d. J. auf die HöchstIhrem Patronate unterstehende katholische Pfarrei Fautenbach, Dekanats Ottersweier, den Pfarrer in Petersthal, Josef Matt, gnädigst zu ernennen geruht, und ist derselbe am 4. Dezember d. J. kirchlich eingesetzt worden.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben mit Allerhöchster Staatsministerialentschließung vom 4. November d. J. aus der Zahl der von dem Erzbischöflichen Ordinariate der Großherzoglichen Staatsregierung vorgeschlagenen drei Bewerber auf die katholische Pfarrei Gengenbach, Dekanats Offenburg, den Stadtpfarrer in Hüfingen, Theodor Burger, gnädigst zu designiren geruht, und ist derselbe am 3. Dezember d. J. kirchlich eingesetzt worden.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Nachrichten über das Post- und Telegraphenwesen.

Seine Königliche Hoheit der Großherzog haben

unter dem 20. Dezember d. J.

gnädigst geruht, die Postsekretäre Wilhelm Auerbach in Furtwangen und Ferdinand Grundler in Engen zu Postmeistern zu ernennen.

Die Uebertragung einer Postinspektorstelle für den Bezirk der Kaiserlichen Oberpostdirektion in Karlsruhe an den Postinspektor Annuske hat die landesherrliche Bestätigung erhalten.

Verfügungen und Bekanntmachungen der Staatsbehörden.

Die Aenderung von Familiennamen betreffend.

Jodok Strobel Eheleute in Immenstaad haben um die Erlaubniß nachgesucht, den Familiennamen der am 19. August 1876 daselbst geborenen Maria Rettich in „Strobel" umändern zu dürfen.

Etwaige Einsprachen gegen die Gewährung dieses Gesuchs sind innerhalb drei Wochen dahier einzureichen.

Karlsruhe, den 18. Dezember 1888.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.
Nokk.

Vdt. Hildenbrand.

Der am 24. Februar 1867 zu Karlsruhe geborene Heinrich Schütz hat um die Erlaubniß nachgesucht, seinen Familiennamen in „Schneider" umändern zu dürfen.

Etwaige Einsprachen gegen die Bewilligung dieses Gesuchs sind innerhalb drei Wochen dahier einzureichen.

Karlsruhe, den 18. Dezember 1888.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.
Nokk.

Vdt. Hildenbrand.

Den Rechtsanwalt Julius Fischer in Karlsruhe betreffend.

Referendär Julius Fischer von Heidelberg ist als Rechtsanwalt bei Großherzoglichem Landgericht Karlsruhe zugelassen und in die Anwaltsliste dieses Gerichts eingetragen worden.

Karlsruhe, den 21. Dezember 1888.

Großherzogliches Ministerium der Justiz, des Kultus und Unterrichts.

Nokk.

Vdt. Hildenbrand.

Die Staatsprüfung im Forstfache für 1889 betreffend.

Der Anfang der Hauptprüfung im Forstfache für das Jahr 1889 wird auf Montag, den 4. Februar 1889 festgesetzt.

Die schriftlichen Anmeldungen zu dieser Prüfung haben spätestens 14 Tage vor dem Beginn derselben unter Vorlage der im Artikel 6 Ziffer 1—6 der landesherrlichen Verordnung vom 14. März 1879 (Gesetzes- und Verordnungsblatt Nr. XII.) namhaft gemachten Zeugnisse und Nachweisungen bei Großherzoglicher Domänendirektion zu geschehen.

Karlsruhe, den 15. Dezember 1888.

Großherzogliches Ministerium des Innern.

Turban.

Vdt. Dr. Fießler.

Die Wahl des Ausschusses der Aerzte betreffend.

Da mit Ende des Jahres die vierjährige Periode abläuft, für welche die im Dezember 1884 gewählten Mitglieder des Ausschusses der Aerzte bestellt sind, so wird auf Grund der diesseitigen Verordnungen vom 28. Oktober 1880 und 21. November 1884 eine Neuwahl dieses Ausschusses angeordnet. Die wahlberechtigten Aerzte des Landes wählen für den Wahlbezirk, in dem sie wohnhaft sind, je ein Mitglied; sie werden aufgefordert, spätestens bis zum 1. Februar k. J. die Stimmzettel, verschlossen, mit der Aufschrift des Namens und Standes des Wählers versehen, dem Bezirksarzt ihres Wohnsitzes abzugeben. Ersatzmänner werden zunächst nicht gewählt.

Die Bezirksärzte werden angewiesen, die eingegangenen Stimmzettel sofort nach beendigter Wahlfrist unerbrochen anher einzusenden.

Karlsruhe, den 21. Dezember 1888.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor.

Eisenlohr.

Vdt. Jolly.

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK
Baden-Württemberg

Die Wahl des Ausschusses der Thierärzte betreffend.

Da mit Ende des Jahres die vierjährige Periode abläuft, für welche die im Dezember 1884 gewählten Mitglieder des Ausschusses der Thierärzte bestellt sind, so wird auf Grund des §. 4 der diesseitigen Verordnung vom 7. Oktober 1864 (Regierungsblatt Nr. LVI.) eine Neuwahl dieses Ausschusses angeordnet.

Die wahlberechtigten Thierärzte des Landes werden aufgefordert, spätestens bis zum 15. Februar 1889 ihre Abstimmung schriftlich und verschlossen, mit der Aufschrift des Namens und Standes des Wählers versehen, dem Bezirksthierarzte ihres Bezirkes abzugeben.

Da der Ausschuß aus fünf Mitgliedern bestehen soll, so wird jeder wählende Thierarzt seine Wahl auf fünf Angehörige seiner Berufsklasse zu richten haben.

Die Bezirksthierärzte werden angewiesen, die eingegangenen Stimmzettel sofort nach abgelaufener Wahlfrist unerbrochen anher einzusenden.

Karlsruhe, den 21. Dezember 1888.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Der Ministerialdirektor.
Eisenlohr.

Vdt. Jolly.

Die geologische Landesanstalt, hier die Erlassung eines Statuts betreffend.

In der Anlage wird das für die neu errichtete

Großherzogliche geologische Landesanstalt

mit Allerhöchster Genehmigung aus Großherzoglichem Staatsministerium vom 20. Dezember d. J. erlassene Statut zur öffentlichen Kenntniß gebracht.

Karlsruhe, den 24. Dezember 1888.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Turban.

Vdt. Blattner.

Statut

für die badische geologische Landesanstalt.

I. Stellung und Aufgaben der Anstalt.

§. 1.

Die geologische Landesanstalt ist eine dem Großherzoglichen Ministerium des Innern unterstellte Staatsanstalt, welche zum Zweck hat, die Untersuchung der geologischen Verhältnisse des Großherzogthums auszuführen und die Ergebnisse dieser Untersuchung in solcher Weise zu bearbeiten, daß sie ebenso für die Wissenschaft wie für die wirthschaftlichen Interessen des Landes allgemein zugänglich und nutzbringend werden.

§. 2.

Hiernach liegen der geologischen Landesanstalt folgende Aufgaben ob:

1. Die Ausführung und Veröffentlichung einer geologischen Spezialkarte des Großherzogthums unter Zugrundelegung der topographischen Aufnahme des Landes im Maßstab von 1 : 25000. Jedes Blatt der Spezialkarte soll von einem Heft „Erläuterungen" begleitet sein, welche in gedrängter Form den topographischen und geologischen Charakter der Sektion zur Darstellung bringen und die wesentlichen Ergebnisse der Untersuchung in thunlich gemeinverständlicher Sprache mittheilen.

2. Die Ausführung und Veröffentlichung geologischer Uebersichtskarten größerer Landestheile und schließlich des ganzen Staatsgebiets in einem noch zu bestimmenden Maßstabe und in Verbindung damit die Ausarbeitung einer übersichtlichen geologischen Landesbeschreibung, in welcher die Ergebnisse der Einzeluntersuchungen zu einem Gesammtbild von dem geologischen Bau und der Zusammensetzung des Landes zusammengefaßt werden sollen.

3. Die Herausgabe von Einzelabhandlungen geologischen, paläontologischen oder verwandten Inhalts in zwanglos erscheinenden Heften, soweit die Veröffentlichung dieser Arbeiten in den „Erläuterungen" (Ziffer 1) nicht angemessen erscheint.

4. Die Sammlung und Aufbewahrung aller Belegstücke zu den Kartenwerken und sonstigen Arbeiten, wobei über die Art der Aufbewahrung nähere Bestimmung vorbehalten bleibt.

§. 3.

Die Ausarbeitung des geologischen Kartenwerks soll, sowohl in Bezug auf die Gliederung der Formation wie in der technischen Art der Ausführung, sich in thunlicher Uebereinstimmung mit den im Gang befindlichen geologischen Arbeiten der anderen deutschen Staaten

befinden. Zur Erreichung dieses Ziels sind in entsprechenden Zeitabschnitten theils gemeinsame Berathungen mit den Vorständen der betreffenden geologischen Landesanstalten, theils gemeinsame Begehungen von geologisch verwandten Bezirken und insbesondere solche von Grenzgebieten in Aussicht zu nehmen und ist eine gleichartige Darstellung dieser Grenzgebiete besonders anzustreben.

II. Persönliche Organisation.

§. 4.

Das Personal der geologischen Landesanstalt besteht aus dem Direktor, einer berathenden Kommission, einer Anzahl ständig angestellter Landesgeologen und sonstigen Mitarbeitern.

Der Direktor ist mit der verantwortlichen Gesammtleitung der geologischen Landesanstalt betraut. Insbesondere liegt demselben ob:

1. Die Ausarbeitung des jährlichen Arbeitsplanes.
2. Die Ueberwachung und Revision der Aufnahmen im Felde.
3. Die Bestimmung der zur Veröffentlichung geeigneten kartographischen und schriftlichen Arbeiten, sowie die Beaufsichtigung der Herstellung derselben.
4. Die Vorbereitung und Leitung der Sitzungen der Kommission (§. 5) und der nach Bedürfniß abzuhaltenden besonderen Berathungen mit den Landesgeologen und den sonstigen Mitarbeitern.
5. Die Erstattung eines Jahresberichts über die Thätigkeit der geologischen Anstalt.

Der Direktor kann sich in der einen oder anderen der aufgeführten Aufgaben durch ein Mitglied der Kommission oder durch einen der Mitarbeiter der geologischen Landesanstalt vertreten lassen.

Die Ernennung von Stellvertretern sowie der von dem Direktor aufzustellende jährliche Arbeitsplan unterliegt der Genehmigung des Ministeriums des Innern.

§. 5.

Dem Direktor wird eine berathende Kommission beigegeben, welche aus den derzeitigen ordentlichen Professoren der Mineralogie und Geologie an den Hochschulen in Freiburg und Karlsruhe besteht und die nach Bedarf durch ein oder mehrere vom Ministerium des Innern zu ernennende Mitglieder verstärkt werden kann.

Die Kommissionsmitglieder berathen unter dem Vorsitz des Direktors in gemeinsamer Sitzung den alljährlich aufzustellenden Arbeitsplan (§. 4 Ziffer 1), die Form der kartographischen Darstellung, die Art der Aufnahmen im Feld, sowie Maßnahmen organisatorischer und verwandter Art.

Den Berathungen der Kommission wird ein Vertreter des Ministeriums des Innern anwohnen.

Die Kommissionsmitglieder unterstützen und vertreten nach Bedürfniß den Direktor bei Revisionen im Feld, sowie in der Leitung der wissenschaftlichen Arbeiten der aufnehmenden

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg

Geologen während des Winters. Außerdem werden sich dieselben nach Thunlichkeit an den Arbeiten im Felde betheiligen.

§. 6.

Die Dienstobliegenheiten der bei der Anstalt verwendeten Landesgeologen und sonstigen Mitarbeiter werden durch besondere Geschäftsanweisungen geregelt.

Karlsruhe, den 20. Dezember 1888.

Großherzogliches Ministerium des Innern.
Turban.

Vdt. Blattner.

Druck und Verlag von **Malsch & Vogel** in Karlsruhe.

Badische Landesbibliothek

BLB BADISCHE LANDESBIBLIOTHEK Baden-Württemberg